

# RS Vwgh 1988/1/21 87/02/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z5;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Wird dem Bf der Auftrag erteilt, den Mangel der fehlenden Beschwerdegründe zu beheben, so wird diesem Auftrag durch den bloßen Hinweis auf die Aufhebungsgründe des § 42 Abs 2 VwGG (Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften) nicht Genüge getan.

## Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020185.X02

## Im RIS seit

23.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)